
Anlage 2
zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
Hauptstraße 43

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Projekt:

**vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Göhrendorf“**

**Zusammenfasende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Stand:

12.03.2013

redaktionell geändert:

26.03.2013

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Knoblich
Dipl.-Ing. M. Seltmann

Projekt-Nr.

12-008

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Begründung

	Seite
1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB	3
1.1 Hinweise die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangen sind.....	3
1.2 Hinweise die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangen sind.....	7
2 Begründung der Planvariante	18
3 Begründung der Alternativenuntersuchung	20

1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB

1.1 Hinweise die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf eingegangen sind

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Der Punkt 9.4 der Begründung sollte dahingehend ergänzt werden, dass das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig am Ort des Anfalls versickert werden soll. Wenn die Ableitung des Niederschlagswassers von den Solarmodulen sowie anderer baulicher Anlagen über gemeinsame Versickerungsanlagen in das Grundwasser erfolgt, ist für die Niederschlagswasserversickerung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde aufgenommen.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Bezüglich der Einhaltung der Grundsatzanforderungen der VAwS LSA für das in den Wechselrichtern befindliche Öl soll konkretisiert werden.

Berücksichtigung

Die Aussagen im Punkt V3 zu dem in den Wechselrichtern befindlichem Öl werden bezüglich der Einhaltung der Grundsatzanforderungen der VAwS LSA in der Begründung zum Entwurf konkretisiert.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Für den Planungsbereich sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises Saalekreis keine Altlastverdachtsflächen erfasst.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Flächen, die nur temporär durch die Maßnahme beansprucht werden (z.B. Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Überfahrungen), sind nach Beendigung der Baumaßnahme vollständig zu beräumen und entsprechend den ursprünglichen Verhältnissen wiederherzustellen.

Begründung:

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beeinträchtigen infolge der Versiegelung und / oder der Bodenverdichtung die natürlichen Bodenfunktionen. Damit ist zu befürchten, dass eine langfristig wirkende, schädliche Bodenveränderung entsprechend § 2 Abs. 3 BBodSchG entsteht. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 4 BBodSchG verpflichtet, schädliche Bodenveränderungen zu verhindern.

Berücksichtigung

Der Hinweis wird in die Begründung unter den Punkt Hinweise aufgenommen.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Die Flächen sind nach dem Rückbau der Anlagen vollständig zu beräumen, der Boden ist aufzulockern, um die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Entsprechend § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG wiederherzustellen. Im Bereich der Aufstellflächen der

WKA sind die natürlichen Bodenfunktionen infolge der Versiegelung stark beeinträchtigt. Die Entsiegelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit soweit wie möglich wiederherzustellen

Berücksichtigung

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt der auf 25 Jahre befristet ist. Nach dieser Zeit der 25-jährigen Nutzung wird der Solarpark zurückgebaut und die Flächen der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt.

Im Bebauungsplan wurde eine zeitliche Befristung unter Punkt 1.1 des Planteil A eingefügt sowie in der Begründung zum BP erläutert.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Da sich das Vorhaben im Siedlungsgebiet befindet, ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor Beginn) anzugeben. Eine Begutachtung durch einen Beauftragten des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege ist zu ermöglichen. Weisen Sie unabhängig davon die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen

eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden. Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.

Berücksichtigung

Der Hinweis wurde in die Begründung unter den Punkt Hinweise in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Halle)

Für den Planbereich des o.g. vorzeitigen Bebauungsplans sind im REP Halle nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt: Karte 2 Raumstruktur in Verbindung mit Ziel und Grundsatz 5.1.3.3.2.

Folgende Teilräume der Planungsregion werden als ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft festgelegt:

- nördliche und westliche Teile des Saalekreises (einschließlich der durch fruchtbare Böden gekennzeichneten Querfurter Platte) Zielstellung für den ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft ist es, diese Standorte zu sichern. Die Nutzung von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen, mit sehr fruchtbarem Boden, steht der Nutzung durch große Photovoltaikfreiflächenanlagen (hier ca. 28 ha) entgegen.

Berücksichtigung

Das Ziel 5.1.3.3.2 legt lediglich Teile der Planungsregion als ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft fest, ohne dabei zu formulieren, was auf diesen Flächen gewünscht/unerwünscht, zulässig/unzulässig ist. Insoweit ist nicht erkennbar, dass der Bebauungsplan diesem Ziel entgegensteht, insbesondere unter der Berücksichtigung einer minimalen Versiegelung von maximal 12 % der Fläche und der Erhaltung der günstigen Produktionsbedingungen durch Schonung und Schutz des Bodens durch die Anlage von extensivem Grünland.

Dem Grundsatz 5.1.3.3.1, der die Sicherung der Standorte enthält und aufgibt, dass Sorge dafür zu tragen ist, dass die Nutzungsintensität von Landwirtschaft und Tourismus nicht zu negativen Folgen führt, steht dem Vorhaben aus o.g. Gründen aus Sicht der Gemeinde ebenso wenig entgegen.

Im REP Halle Punkt 5.3.2 werden weiterhin Vorranggebiete für Landwirtschaft benannt, welche durch den Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ nicht berührt werden.

Desweiteren ist anzumerken, dass durch die Überständerung mit PV Freiflächenmodulen unter den Modulen der Boden durch Extensivgrünland bestimmt wird, womit der Erosion entgegen gewirkt wird und die Qualität des Bodens nachhaltig gesichert wird (siehe auch Förderprogramme zur Flächenstilllegung, Brachen).

Dies entspricht dem einzelfachlichen Grundsatz des Regionalplans „6.2 Bodenschutz“. In diesem wird sich wie folgt positioniert:

- der Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- die Verringerung von Bodenerosion,
- die Vermeidung bzw. Verringerung von Stoffeinträgen

Die Auseinandersetzung mit dem Regionalplan wird in der Begründung ergänzt.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Halle)

Ziel: 5.7.4.3.

Zur qualitativen und quantitativen Sicherung von erkundeten Wasservorkommen und damit zur langfristigen Wasserversorgung für Bevölkerung, Industrie und Gewerbe werden folgende Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung in der Planungsregion festgelegt:

1. Gebiet um Querfurt (SK). In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raum bedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Berücksichtigung

Das Aufständern der PV-Freiflächenanlage über extensivem Grünland beeinträchtigt das Schutzgut Wasser nicht. Da sich unter den Solarmodulen extensives Grünland entwickeln wird und das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser breitflächig versickern kann, kommt es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate bzw. der Geschütztheit des Grundwassers.

Im Gegenteil werden durch die ganzjährige Bodendeckung und die extensive Nutzung Stoffeinträge durch Düngemittel und Pestizide ins Grundwasser vermieden. Somit ist keine negative Auswirkung auf das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung und dem im REP Halle dargestellten Ziel 5.7.4.3. zu erwarten.

Die Auseinandersetzung mit dem Regionalplan wird in der Begründung ergänzt.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Halle)

Grundsatz: 5.7.4.4.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung erfolgt unter dem Aspekt der Sicherung der erkundeten Wasserressourcen für die Zukunft. Sie sind in ihrer Funktion zu erhalten bzw. qualitativ auszubauen. Maßnahmen und Planungen, die negative Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie das Wasserdargebot nach sich ziehen, sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Insbesondere sollen durch die Einhaltung der fachlichen Grundsätze für die Land- und Forstwirtschaft in der Praxis negative Folgen vermieden werden

Berücksichtigung

Wie vorangegangen bereits schon beschrieben, erfolgt keine Verschlechterung der gegebenen Situation. Eine negative Auswirkung auf die Qualität des Wassers oder auf das Dargebot ist nicht zu erwarten da, dass anfallende Niederschlagswasser weiterhin auf den Flächen des Plangebietes breitflächig versickert wird. Die Auseinandersetzung mit dem Regionalplan wird in der Begründung ergänzt.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Halle)

6.10. Energie

Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im

Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Berücksichtigung

Zum vorliegenden Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Göhrendorf“ wurde ein Variantenvergleich als Anlage beigefügt.

Die bei der Planung in Anspruch genommenen Flächen wurden von der Gemeinde gewählt, da es sich um Flächen handelt, die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG förderfähig und bautechnisch realisierbar sind sowie aus Sicht der Gemeinde unter den Flächen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, die geringsten Konflikte zwischen öffentlichen und privaten Interessen erwarten lassen.

Der Gemeinde ist bewusst, dass es sich um eine Fläche mit sehr gutem Ackerboden handelt, da der Boden aber nicht großflächig versiegelt wird, und unter den Modulen extensives Grünland etabliert wird besteht eine sehr geringe Beeinträchtigung des Bodens. Die Nutzung der PV-Freiflächenanlage ist auf eine Zeit von ca. 25 Jahren ausgelegt, für die Zeit danach erfolgt der Rückbau der PV-Anlage und die Wiedernutzung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Wirkung auf das Landschaftsbild besteht lediglich in der Ferne, da die PV-Anlage aus dem Fernbereich und dem mittleren Bereich durch Windschutzwälder entlang der landwirtschaftlichen Wege nördlich und südlich des Plangebietes kaum zu sehen sein wird und sich vor der Kulisse des Bahndamms unterordnet. Um diese Beeinträchtigung zu kompensieren, wird entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 131/54 eine Sichtschutzwälder im Bebauungsplan ergänzt. Somit ist die PV-Freiflächenanlagen auch vom westlich gelegenen Ort aus kaum noch wahrnehmbar.

Ausführliche Betrachtungen der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie möglichen Störungen des Naturhaushaltes und baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes werden im Umweltbericht dargestellt.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Halle)

Aus regionalplanerischer Sicht wird der vorzeitigen Bebauungsplan "Solarpark Göhrendorf" der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf abgelehnt, da er mit den zuvor genannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung nicht vereinbar ist.

Berücksichtigung

Zum vorliegenden Bebauungsplan erfolgt eine Variantenuntersuchung zum derzeitigen Standort des B-Plangebietes innerhalb des Gebietes des Verbandsgemeinde Weida-Land. Das Ergebnis der Variantenuntersuchung:

Gemäß REP HALLE 2010 sollen PV-Anlagen vorwiegend auf „...vorhandenen Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belasteten Freiflächen“ entstehen.

Diese Flächen stehen aber in der Verbandsgemeinde Weida-Land nur sehr beschränkt zur Verfügung. Die meisten Flächen, welche für eine Nutzung mit PV-Anlagen in Frage kämen, befinden sich derzeit in dauerhafter gewerblicher oder längerfristiger landwirtschaftlicher Nutzung und entfallen unter dem Aspekt der Verfügbarkeit.

Zu der Einschränkung der Verfügbarkeit wurde der Wirtschaftlichkeitsfaktor mit berücksichtigt. Demgemäß sind PVA derzeit nur wirtschaftlich betreibbar, wenn ihr produzierter und ins öffentliche Netz eingespeister Strom gemäß EEG vergütet wird. Insofern ist die Vergütungsfähigkeit der PVA gemäß EEG integraler Bestandteil der Alternativenprüfung.

Die Vergütungsfähigkeit gemäß EEG ist weiterhin auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen gegeben. Bezieht man diese beeinträchtigten Landschaftsbestandteile (Flächen entlang von Schienenwegen und Autobahnen), mit ihrer Vorbelastung durch den Verkehr, in die Eignungsgebietsermittlung mit ein, stehen in der Verbandsgemeinde Weida-Land 6 Flächen zur Verfügung, welche den Kriterien der Flächenermittlung entsprechen.

Die Fläche des Plangebietes des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans ist eine von den 6 ermittelten Flächen des Variantenvergleichs

Ziele des REP HALLE 2010 werden nicht berührt, Grundsätze aus Sicht der Gemeinde wie oben dargestellt werden ebenfalls nicht berührt. Insoweit hält die Gemeinde an dem Standort des B-Plangebietes fest.

Hinweis (Landesamt für Umwelt)

Aufgrund der sehr hohen Ertragsfähigkeit der betroffenen Böden empfehlen wir bereits im Bebauungsplan Rückbauregelungen zu treffen, d.h. dass nach Ablauf des Förderzeitraumes von 20 Jahren die Anlagenteile demontiert und die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dies wäre beispielsweise in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Investor zu realisieren. Darüber hinaus ist die Festsetzung einer Folgenutzung der Flächen, die dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen dient, anzustreben.

Berücksichtigung

Der Forderung einer zeitlichen Begrenzung der Nutzung der Fläche als Sondergebiet für PV Freiflächenanlagen wird entsprochen. Die zeitliche Nutzung der Fläche als SOPV wird auf 25 Jahre beschränkt. Der Rückbau der Anlagen ist in den Pachtverträgen durch eine Rückbaubürgschaft gesichert. Die zeitliche Befristung wurde in den Bebauungsplan übernommen.

1.2 Hinweise die während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangen sind

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

01. Bauordnungsamt, Sachgebiet Städtebau und Raumordnung:

Die untere Landesplanungsbehörde hat gegen die vorliegenden Planungsabsichten aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche grundsätzliche Bedenken. Im Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) ist festgelegt, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden soll (G 85), um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Berücksichtigung

Der Gemeinde ist bewusst, dass es sich um wertvolle Ackerböden handelt. Die temporäre Inanspruchnahme des Bodens von max. 25 Jahren und die geringe Versiegelung sowie die Möglichkeit der Regeneration des Bodens können allerdings nicht als Widerspruch zur Entwicklung und Sicherung der Landwirtschaft gesehen werden. Der Grundsatz G 85 zeigt auf, dass es weitgehend vermieden werden soll, nicht aber, dass die Errichtung eines Solarparks auf solchen Flächen ausgeschlossen wird. Eine Änderung des BP erfolgt nicht.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

In Räumen mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft soll landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden (vgl. LEP LSA, G 8 unter 3. "Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/ oder Potenzialen im Tourismus"). Die Aussagen in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 6.1 beziehen sich auf Festlegungen zum Repowering in Vorranggebieten und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie. Danach ist es möglich, auf Antrag der Gemeinde die Festlegungen gerade in diesen Gebieten zu überprüfen. Unstrittig ist, dass alle Möglichkeiten der Nutzung der regenerativen Energien ausgenutzt werden sollen, aber nicht zu Lasten der Inanspruchnahme wertvoller Ackerböden.

Berücksichtigung

Der Bezug unter dem Punkt 6.1 der Begründung wird korrigiert. Dass bei diesem Vorhaben wertvolle Ackerböden in Anspruch genommen werden, ist der Gemeinde bewusst. Jedoch handelt es sich um eine temporäre Nutzung von 25 Jahren, demzufolge kommt es nicht zu einem dauerhaften Entzug der Fläche. Des Weiteren wird durch die Etablierung von extensivem Grünland die Fläche vor Erosion und Schadstoff- bzw. Düngemitteleinträgen geschützt und kann sich somit über die Zeit von 25 Jahren regenerieren.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

In der "Alternativen Untersuchung zur Ausweisung von PV-Anlagen im Verbandsgebiet Weida-Land fehlen der Bezug zum LEP LSA und die damit verbundene Auseinandersetzung zu den übergeordneten landesplanerischen Erfordernissen der Raumordnung bei der Ermittlung und Betrachtung der jeweiligen Eignungsgebiete.

Den Aspekt "Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus" generell in der Untersuchung der Alternativen nicht zu berücksichtigen, mit der Begründung, dass diese Raumstruktur nicht zum Ausschluss führt, ist m. E. zu bemängeln. Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier um wertvolle Ackerböden, die für mindestens 25 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Es sollte eine sachgerechte Auseinandersetzung zwischen den einerseits bestehenden Möglichkeiten der vergütungsfähigen Bebauung entlang von Autobahnen und Schienenwegen nach EEG und andererseits der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen.

Berücksichtigung

Eine Auseinandersetzung mit dem LEP LSA 2010 erfolgte auch in der Alternativenuntersuchung, die mangelnde Darstellung wird in der Überarbeitung behoben.

Ein generelles Nicht berücksichtigen der Raumstruktur "Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus" ist nicht gegeben. Der Ausschluss dieses Raumstruktur-Kriteriums erfolgte aus dem Grund, dass sich die gesamte Verbandsgemeinde Weida-Land bis auf die westlichen Flächen der Verbandsgemeinde um die Siedlungsstruktur Barnstädt von dieser Raumstruktur betroffen ist. Da in der textlichen Beschreibung der Raumstruktur kein Hinweis für den Ausschluss von PV Anlagen zu finden ist, der eine hinreichende Negierung einer solchen zulassen würde, wurde die Raumstruktur "Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus" nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Des Weiteren finden sich im LEP LSA und REP Halle klar definierte Flächen auf denen eine Errichtung von PV-Anlagen ausgeschlossen werden, diese wurden mit Ihren klaren Grenzen in der Alternativen-Untersuchung als Kriterium für den Ausschluss herangezogen. Eine Darstellung der Gründe, welche zum Ausschluss der Raumstruktur "Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus" geführt haben wird, in der Alternativen-Untersuchung nachgearbeitet.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Unschlüssig ist, warum die untersuchten Eignungsflächen bis auf die Fläche S 3 nicht verfügbar sind. Es wird ausgeführt, dass diese Flächen sich derzeit in dauerhaft gewerblicher oder längerfristiger landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Die Fläche S 3 befindet sich jedoch ebenfalls in landwirtschaftlicher Nutzung, die offensichtlich jedoch aufgegeben werden soll.

Berücksichtigung

Das Finden geeigneter Flächen bzw. die Sicherung von Flächen ist ein langwieriges Verfahren, da sich mit einer Vielzahl von Flächeneigentümern bzw. Pächtern geeinigt werden muss damit die Planung nicht an einer fehlenden Flächensicherung scheitert. Prinzipiell ist es möglich auch auf andere Flächen auszuweichen jedoch ist dort eine

Sicherung der Flächen nicht erfolgt bzw. die Eigentümer- und Pächterlage ungeklärt und würde somit die Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorhabens mit entsprechenden Zeitverzug in Frage stellen. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Allerdings bestehen Einwände gegen die Größe des Geltungsbereichs der vorliegenden Planungsunterlagen. Einerseits ist es nicht vertretbar, wertvollen Ackerboden in diesen Größenordnungen für Photovoltaikanlagen zu nutzen, andererseits scheinen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung i.S. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht ausreichend berücksichtigt.

Berücksichtigung

Es ist der Gemeinde bewusst, dass es sich um wertvolle Ackerböden handelt. Die Größe der PV-Anlage orientiert sich dabei an der Wirtschaftlichkeit, die Inanspruchnahme des Ackerbodens wurde im vorliegenden Bebauungsplan auf 25 Jahre begrenzt. Somit erfolgt kein dauerhafter Entzug der Fläche für die Landwirtschaft.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bezug auf die im Westen gelegene Wohnbebauung entlang des Mühlwegs wird im Umweltbericht nochmals verdeutlicht und nachgearbeitet.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Die in westlicher Richtung angrenzende Wohnbebauung wurde nicht beachtet. Der südliche Geltungsbereich reicht in westlicher Richtung fast an die vorhandene Wohnbebauung des Ortsteiles Göhrendorf heran, getrennt nur durch die Straße "Mühlweg". Das nächstgelegene Wohnhaus hat nur einen Abstand von 22 m bis zum Geltungsbereich. Bei der Betrachtung der Fläche S 3 wird diese Wohnbebauung im Übrigen nicht erwähnt bzw. berücksichtigt.

Berücksichtigung

Die angesprochene Wohnbebauung wird im Umweltbericht ergänzt und berücksichtigt. In der Alternativenuntersuchung werden die Flächen anhand der in der Untersuchung dargestellten Ausschlusskriterien bestimmt. Die Lage zu einem Wohngebiet oder zur Wohnbebauung stellte dabei keinen Ausschlussgrund dar. Die Wohnbebauung wurde aber in der Begründung bzw. im Umweltbericht berücksichtigt.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

In der Planzeichnung sind die vorhandenen Häuser nicht eingetragen und auch in der Begründung wird auf die nahe gelegene Wohnbebauung nicht eingegangen. Im Umweltbericht wird unter Punkt 2.1.7 fehlerhaft behauptet, dass der Geltungsbereich außerhalb von Siedlungsbereichen liegt und die nächstliegende Bebauung in ca. 150 m Entfernung liegt. Das mag sich auf den Ortsteil Nemsdorf beziehen, Göhrendorf wird nicht erwähnt. Die Ausführungen zum Schutzgut "Mensch" werden daher als unzureichend eingeschätzt und widersprechen den Grundsätzen der Bauleitplanung.

Berücksichtigung

Die im Westen angrenzende Wohnbebauung wird im Bebauungsplan dargestellt. Im Umweltbericht wird die angrenzende Bebauung, sowohl die von Nemsdorf als auch die von Göhrendorf, bereits erwähnt.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Die Aussage unter Punkt 3.1.6, dass das Vorhaben nahezu keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat, ist nicht zu halten, da diese Auswirkungen nicht umfassend untersucht wurden. Im "Blendgutachten" fehlt die Betrachtung der Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung.

Berücksichtigung

Die umgebende Bebauung war nicht Bestandteil des Gutachtens. Durch die Aufständierung der Module Richtung Süden ist die Wohnbebauung, welche im Nordwesten in ca. 150 m an das Plangebiet angrenzt, nicht betroffen, desweiteren ist an dieser Stelle der Plangebietsgrenze eine Heckenstruktur vorgesehen um das Plangebiet einzugründen und eine optische Beeinträchtigung der angrenzenden Bebauung zu vermeiden. Bzgl. der Wohnbebauung entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze ist ebenfalls eine Heckenstruktur geplant (Maßnahme M 1). Desweiteren werden die nach Süden aufgeständerten Module in einem Winkel von 15° in Richtung Himmel aufgeständert, so wird das reflektierende Licht Richtung Himmel absorbiert. Das für den Bau der Solarmodule verwendete Material stellt sicher, dass die Solarzellen einen möglichst hohen Anteil des einfallenden Lichtes in Energie umwandeln. Es werden deshalb Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit niedrigen Reflektion eingesetzt. Durch die strukturierte Oberfläche des Frontglases kommt es nur zu einer diffusen Reflexion, die selbst bei direkter Sonneneinstrahlung, ab einem Abstand von 20 m nicht als Blendung, sondern als Aufhellung der Moduloberfläche wahrgenommen wird. Die fehlende Untersuchung der Auswirkung des Solarparks auf die südwestliche Wohnbebauung wird im Umweltbericht nachgearbeitet.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Zur planungsrechtlichen Festsetzung 1.1:

Nach § 9 Abs. 2 BauGB kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur 1. für ein bestimmten Zeitraum zulässig oder 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Die unter 1.1 getroffene Festsetzung, den gesamten vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan auf 25 Jahre zu befristen, ist unzulässig

Berücksichtigung

Die Auffassung des Landkreises Saalekreis wird voll mitgetragen, jedoch wurde genau aus diesem genannten Grund kein Angebotsbebauungsplan für die der § 9 BauGB die abschließenden Rechtsgrundlagen für Festsetzungen darstellt aufgestellt, sondern ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, der ja gerade eben nicht auf die Beschränkungen des § 9 BauGB beschränkt ist, gewählt.

Das städtebauliche Ziel ist, dass die PV Nutzung auf die Dauer von 25 Jahren beschränkt ist, die Anlagen danach vollständig zurück gebaut und die Fläche danach wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. bei einer Landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich nicht um eine bauliche Nutzung weshalb eine Festsetzung der Nutzung als Folgenutzung aus Sicht der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erforderlich ist und womit der Grundsatz für die Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nach Abschluss der baulichen Nutzung (Beschränkung auf 25 Jahre) gegeben ist.

Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Entsprechend § 2 BauGB wurde zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB nur den vorliegenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht enthält unter Punkt 6 einen speziellen Artenschutzbeitrag.

Dieser ist ausführlich bearbeitet und kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V3 (hier muss auch V_{saB} ergänzt werden) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden können.

Auch die Begründung des Bebauungsplanes enthält unter Punkt 13 die aus dem speziellen Artenschutzbeitrag übernommenen Vermeidungsmaßnahmen. Da diese Vermeidungsmaßnahmen einer strikten Umsetzung bedürfen, sind diese vollständig in die

textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen, um nicht in eine artenschutzrechtliche Verbotslage zu planen. Bei der Vermeidungsmaßnahme V_{saB} ist zu ergänzen, dass die Begehungen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten zu erfolgen hat.

Berücksichtigung

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht aus 3 Teilen dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Durchführungsvertrag und der Satzung. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in einer gemeindlichen Satzung nicht sinnvoll unterzubringen. Die Vermeidungsmaßnahmen werden jedoch in den Durchführungsvertrag übernommen und sind somit ebenso bindend wie die Festsetzung im Bebauungsplan.

Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

Unter Punkt 5.2.2. des Umweltberichtes ist weiterhin enthalten, dass ein Monitoring (anlagebedingte Überwachung) der im Umweltbericht aufgestellten Prognosen (Bewertung der Flächenentwicklung sowie des Bestandes der Avifauna und der Zauneidechse) vorgenommen werden soll. Auch dieses Monitoring muss zur Durchsetzbarkeit und Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG konkret in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Berücksichtigung

Das Monitoring wird im Durchführungsvertrag geregelt. Dem entsprechend erfolgt keine Festsetzung im Bebauungsplan. Da der Durchführungsvertrag Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist, ist dies auch gesetzlich verpflichtend und gesetzlich durchsetzbar. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

In der Eingriffsbeurteilung wurden die Maßnahmeflächen P 1 und P 2 als extensive Grünländer festgelegt. Für die Flächen der Maßnahme P 2 wurde eine wechselseitige Mahd, je nach Wuchshöhe festgesetzt. In der faunistischen Kartierung wird dargelegt, dass auch die zu entwickelnden Grünlandflächen positiv für Brutvögel sind. Auch mehrstufige Wuchshöhen wurden als dafür förderlich angesehen. Zum Schutz dieser sich eventuell ansiedelnden Brutvögel auf den geplanten Grünlandflächen sollte der früheste Mahdtermin nicht vor Anfang August liegen. Dies sollte in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden.

Berücksichtigung

Die Festsetzung P 2 wurde wie folgt angepasst.

„Die Flächen sind abwechselnd zu mähen. Die Mahd sollte i.d.R. außerhalb der Brutzeiten (März bis Anfang August) erfolgen. Wird innerhalb der Brutzeiten gemäht, ist die Fläche vor der Mahd auf Brutgeschehen hin zu kontrollieren. Werden Nester festgestellt, sind solche Flächen während der Brutzeit von der Mahd auszusparen.“

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

04. Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz:

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden im Bebauungsplan weitestgehend berücksichtigt. Eine Blendwirkung der westlich des Plangebiets gelegenen Wohnbebauung wird nach Aussagen in der Begründung unter Punkt 13 aufgrund der in Richtung Süden aufgeständerten Solarmodule ausgeschlossen. Hier sollte erwähnt werden, dass im B-Plan eine Sichtschutzhecke festgesetzt wird (M 1). Sollte nach Fertigstellung der Solaranlagen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden sind Nachbesserungen in Abstimmungen mit der unteren Immissionsschutzbehörde durchzuführen (z. Bsp. Verlängerung der Sichtschutzhecke).

Hinweis:

Auf dem Flurstück 253 und Teil des Flurstücks 54/3 der Flur 5 der Gemarkung Nemsdorf befindet sich ein Schießstand. Das sollte in den Unterlagen erwähnt und mögliche Beeinträchtigungen nur die geplanten Photovoltaikanlagen untersucht werden.

Berücksichtigung

Die festgesetzte Sichtschutzhecke wird an den passenden Stellen des Umweltberichtes und der Begründung bezüglich der Wohnbebauung im Südwesten deutlicher erwähnt.

Bzgl. des Schießstandes auf den Flurstücken 253 und Teil des Flurstücks 54/3 Flur 5 der Gemarkung Nemsdorf ist anzumerken das diese durch einen Erdwall vom Plangebiet getrennt ist. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt in diesem Punkt nicht.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

07. Ordnungsamt, Sachgebiet Katastrophenschutz/ Rettungsdienst:

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 27.April 2005 (GVBl. LSA, S.240) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die betreffende Fläche für das o. a. Projekt wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse überprüft. Eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln/ Munition ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht bekannt.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so sind die Arbeiten einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die Kreisleitstelle Saalekreis, Tel-Nr. 03461/40 1255 anzurufen.

Berücksichtigung

Der Hinweis, dass dem Kampfmittelbeseitigungsdienst derzeit keine Kampfmittel- und Munitionsbelastung bekannt ist, wird in die Begründung übernommen.

Hinweis (Landkreis Saalekreis)

08. Ordnungsamt, SG Brandschutz:

Nach Einsichtnahme der dem Sachgebiet Brandschutz vorliegenden Antragsunterlagen zum o.g. Bauvorhaben sind die nachfolgenden aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen:

1. Der DC- Freischalter vor dem Wechselrichter der Photovoltaikanlage ist zu kennzeichnen. Der Zugang zu dem DC- Freischalter ist für die Feuerwehr jederzeit zu gewährleisten.
2. Es ist ein Übersichtsplan für die Feuerwehr zu erstellen. Der Übersichtsplan muss die Lage des DC- Freischalters sowie die spannungsführenden Leitungen beinhalten. Der Übersichtsplan ist bei Nutzungsbeginn der örtlichen Feuerwehr zu übergeben.

Berücksichtigung

Der örtlichen Feuerwehr wird nach der Inbetriebnahme ein Übersichtsplan zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden die DC-Freischalter markiert.

Hinweis (Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung)

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich auf einer Ackerfläche mit hoher Bodenwertzahl (94), welche durch eine städtebauliche Maßnahme der Nutzung von erneuerbaren Energien zugeführt werden soll. Das Plangebiet ist ca. 20 ha groß.

Berücksichtigung

Der Gemeinde ist bewusst, dass es sich um eine Fläche mit sehr guten Ackerboden handelt. In der Alternativenuntersuchung wurden verschiedene Standortalternativen ermittelt. Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt, dass ausschließlich Flächen mit sehr guten Ackerböden zur Verfügung stehen. zudem befinden sich alle ermittelten Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Bahntrassen und Autobahnen. Die einzige Ausnahme stellt die Fläche auf der Deponie Nemsdorf dar, welche allerdings aufgrund der Größe und der bislang ungeklärten Nachnutzung in der weiteren Betrachtung nicht berücksichtigt wurde.

Die präferierter Fläche entlang der Bahnstrecke im Osten von Nemsdorf-Göhrendorf wird für maximal 25 Jahre der Landwirtschaft entzogen, dies wird durch die Festsetzung der Befristung auf 25 Jahre im Bebauungsplan gesichert. Die Gemeinde will Ihren Beitrag zur Energiewende leisten und möchte neben der bereits im Gemeindegebiet verankerten Windenergie die Solarenergie nutzen.

Der Gemeinde ist der Umstand durchaus bewusst, dass es sich um sehr gute Ackerböden handelt, da es aber zu keiner großflächigen Versiegelung der Böden kommt wird und unter den Solarmodulen extensives Grünland etabliert werden soll, besteht nur eine sehr geringe Beeinträchtigung der Böden. Wie bereits erwähnt, ist die Nutzung der PV Freiflächenanlage auf 25 Jahre befristet, danach erfolgt der Rückbau der PV-Anlage und die Wiedernutzung der Fläche als Fläche für die Landwirtschaft. Somit besteht nur eine temporäre und keine dauerhafte Nutzung.

Hinweis (Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung)

In der Alternativflächenprüfung fehlt das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung aus dem REP Halle in "Karte 1 Ausschlussflächen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete" der "Alternativen Untersuchung". Ich bitte Sie den Sachverhalt einzuarbeiten und entsprechend Ihren Vorgaben auszuwerten.

Berücksichtigung

In der Alternativenprüfung unter dem Punkt 2 „Erläuterung zur Methodik“ wurde aufgeführt: „Das der Wasser- und Immissionsschutz nicht berücksichtigt wird, da keine negativen Auswirkungen einer PV-Anlage auf diese Schutzgüter bekannt bzw. zu erwarten sind“.

Um das nicht Berücksichtigten dieser Schutzgüter noch einmal zu verdeutlichen wird in der Alternativen-Untersuchung folgendes ergänzt.

Es ist nicht mit einer Änderung des Wasserdargebotes zu rechnen. Eine Änderung der Versickerungsbedingungen durch die Planung erfolgt nicht.

Das Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung wird in die Karte 1. der Alternativen-Untersuchung übernommen und dargestellt.

Hinweis (Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung)

Der Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP 2010) wurde in den Unterlagen nicht berücksichtigt. Diesen Sachverhalt bitte ich ebenfalls nachzuholen und in der Begründung Stellung zum Grundsatz 85 des LEP 2010 zu nehmen.

Berücksichtigung

Der Landesentwicklungsplan wird in der Alternativen-Untersuchung verdeutlicht dargestellt in Bezug auf den Grundsatz 85, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden soll wurde aber in der Alternativen-Untersuchung bereits berücksichtigt.

Hinweis (Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung, Landesentwicklung)

Des Weiteren bitte ich um eine nähere Prüfung der "bedingt verfügbaren" Flächen der Tabelle 1 auf Seite 8 der "Alternativen Untersuchung 09/2012". Laut den Unterlagen wäre eine ca. 50%-ige Flächennutzung durch PV in wirtschaftlicher Weise möglich.

Berücksichtigung

Die Darstellung in der Alternativenuntersuchung, dass eine 50%-ige Flächenverfügbarkeit der dargestellten Flächen besteht ist so nicht korrekt. Die Alternativenuntersuchung wird dahin gehend präzisiert, dass es eine mindestens 50 %-ige Nachwirkung der Beeinträchtigung nachweisbar sein muss, um eine Vergütung des EEG zu erlangen. Auf den angesprochenen Flächen in der Alternativenuntersuchung kann aber gar keine Nachwirkung einer Beeinträchtigung nachgewiesen werden. Daraus folgt, dass für diese Flächen keine Vergütung gemäß EEG geleistet werden kann. Die Alternativenuntersuchung wird dahingehend klargestellt.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Halle)

In der "Alternativen Untersuchung zur Ausweisung von PV-Anlagen im Verbandsgemeindegebiet Weida-Land" fehlt die Beachtung und Berücksichtigung der Erfordernisse der übergeordneten Landesplanung, auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA). Insbesondere

sind der Grundsatz 85 und das Ziel 129 in Verbindung mit Grundsatz 122 (Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 9 Teile der Querfurter Platte <-> Eignungsgebiet PV A3) zu prüfen.

Berücksichtigung

In der Alternativenuntersuchung werden die Erfordernisse der übergeordneten Landesplanung eingearbeitet, insbesondere der Grundsatz 85. Die Betrachtung des Z 129 erfolgt durch die Ausschlusskriterien, welche sich im REP HALLE 2010 wiederspiegeln, ergo eine Berücksichtigung dieses Ziels bereits in der Alternativenuntersuchung stattfand. Eine konkrete Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, wie sie im Grundsatz G 22 des LEP LSA dargestellt werden, wird durch den REP Halle 2010 konkretisiert. Diese konkreten Angaben des REP HALLE 2010 wurden bereits in der Alternativenuntersuchung eingehend behandelt. In der Alternativenuntersuchung wurden in der Karte 3 geeignete Flächen dargestellt. Diese Flächen eignen sich alle gleichermaßen. Alle befinden sich nicht auf Ausschlussflächen und alle sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von Verkehrswegen gelegen. Demnach ist für die weitere Auswahl einer Fläche, welche für die weitere Planung genutzt werden kann, von dem Kriterium abhängig, ob es gelingt eine Flächensicherung in einer für die Planung angemessenen Zeit zu vollziehen. Bei der angesprochenen Fläche ist eine Flächensicherung in einer angemessenen Zeit nicht möglich. Aus diesem Grund wurde sich für die Fläche S 3 entschieden, welche ebenfalls den gleichen Kriterien zur Auswahl unterzogen wurde, wie die angesprochene Fläche A 3.

Hinweis (Regionale Planungsgemeinschaft Halle)

In der "Alternativen Untersuchung zur Ausweisung von PV-Anlagen im Verbandsgemeindegebiet Weida-Land" wurden in der Tabelle 1: wirtschaftliche Konversionsflächen und Altlastenverdachtsflächen drei Flächen als "bedingt verfügbar" eingestuft (vgl. Seite 10, Alternative Untersuchung 09/2012). Diese Flächen fanden keine weitere Berücksichtigung, da sie nicht gemäß EEG vergütungsfähig sind, weil auf über 50 % der jeweiligen Fläche die Nachwirkungen der Beeinträchtigungen nicht nachweisbar sind. Diese Begründung ist unzureichend. Aus regionalplanerischer Sicht ist auch eine Reduzierung der Flächen um die nicht vergütungsfähigen Anteile nach EEG möglich. Die dann verbleibenden Flächen haben dann immer noch eine ausreichende Größe für eine Photovoltaikfreiflächenanlage gemäß Grundsatz 6.10 REP Halle.

Berücksichtigung

Die Darstellung, dass auf über 50% der Flächen die Nachwirkungen der Beeinträchtigungen nicht nachweisbar sind muss differenzierter dargestellt werden. In der Alternativen-Untersuchung wird die Aussage wie folgt konkretisiert:

Die Nachweisbarkeit von Beeinträchtigungen muss gemäß EEG auf mindestens zu 50% nachweisbar sein, um eine Vergütung gemäß EEG in Anspruch nehmen zu können. Bei den beiden in der Alternativenuntersuchung behandelten Flächen ist jedoch kein Nachweis einer Beeinträchtigung mehr möglich.

Somit wäre eine Verkleinerung der Flächen auf die 50 % nicht möglich. Das wird in der Alternativenuntersuchung noch einmal genauer beschrieben.

Die Fläche der DM „Deponie Nemsdorf“ ist, wie bereits in der Alternativenuntersuchung dargestellt, nicht verfügbar, da die Kultivierung von einem Teil der Deponie noch nicht abgeschlossen ist und die Nachnutzung des anderen Teils noch nicht abschließend festgelegt wurde.

Hinweis (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd)

Nach § 15 LwG LSA i.V.m. §§ 1(1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabensträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Berücksichtigung

Dem Aspekt des schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden wird durch die Festsetzung der Befristung des Bebauungsplans auf 25 Jahre sowie durch die Festsetzung der Versiegelung von 2 % Vollversiegelung und 10 % Teilversiegelung Rechnung getragen. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd)

Bereits im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wird darauf hingewiesen, dass Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden sollen, dass u. a. Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen soll vorwiegend an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und andere durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Flächen gebunden werden.

Berücksichtigung

In der Alternativenuntersuchung, welche dem Bebauungsplan bei liegt, wurden alle möglichen Fläche dahingehend untersucht ob sie zur Verfügung stehen und wenn ja, ob sich durch die mögliche Vergütung durch das EEG eine solche Anlage wirtschaftlich betreiben lässt. Aus der Alternativen-Untersuchung hat sich die im Bebauungsplan dargestellte Fläche heraus kristallisiert. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd)

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Es handelt sich um Böden bester Bonität (Bodenwertzahl über 80), die intensiv ackerbaulich genutzt werden. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Errichtung eines Solarparks wird durch das ALFF Süd daher abgelehnt.

Berücksichtigung

Dass es sich um Flächen mit einer sehr hohen Ackerwertzahl handelt ist der Gemeinde bewusst. Um eine dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen zu vermeiden, wurde der vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die Zeit von 25 Jahren begrenzt. Somit stehen die Flächen nach 25 Jahren wieder der Landwirtschaft zur Verfügung. Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd)

In der "Alternativen Untersuchung zur Ausweisung von PV-Anlagen im Verbandsgemeindegebiet Weida-Land" durch das Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten, wurden verschiedene Gebiete auf ihre Verfügbarkeit geprüft. Die Zulässigkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird aus den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes, wo dies nicht explizit ausgeschlossen wird, hergeleitet. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

Berücksichtigung

Eine Verallgemeinerung der Herleitung von PV Flächen aus Gebieten, welche im LEP nicht explizit ausgeschlossen werden erfolgte in der Alternativen-Untersuchung nicht. Es handelt sich dabei um Flächen, welche vorbelastet sind oder bei denen die Möglichkeit der Vergütung gemäß EEG besteht. Das Abzielen auf die Raumstruktur ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus als Argument für den Ausschluss der Fläche kann nicht herangezogen werden. Im REP Halle 2002 werden exakte Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt, auf denen Zulässigkeiten und Unzulässigkeiten klar definiert werden. Die Struktur ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus definiert ebenfalls klare Ziele und Grundsätze bei denen eben nicht PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, wie z.B. in Vorbehalt- und Vorranggebieten.

Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen wird dies in der Alternativen-Untersuchung verdeutlicht.

Hinweis (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd)

Entsprechend der Unterlagen ist die Vergütungsfähigkeit der Flächen gemäß EEG bei der Auswahl der Flächen bestimmend. Für Photovoltaikanlagen geeignete Gebiete auf Konversionsflächen, wie sie der Landesentwicklungsplan fordert, sind möglicherweise im Gebiet der Verbandsgemeinde Weida-Land (noch) nicht vorhanden (siehe Deponie Göhrendorf), wohl aber im Land Sachsen-Anhalt. Auch der geplante Rückbau der Photovoltaikanlagen nach 25 Jahren rechtfertigt nicht den Entzug von ca. 22 ha allerbesten Ackerbodens. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben keinesfalls zugestimmt werden.

Berücksichtigung

Für die Flächenauswahl waren in erster Linie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des REP Halle innerhalb der Verbandsgemeinde entscheidend, sowie mögliche vorbelastete Standorte. Die Vergütung gemäß EEG stellt dabei ein entscheidendes Auswahlkriterium dar, um eine solche Anlage wirtschaftlich betreiben zu können. Die Wahl der Flächen bestimmte sich also durch den Ausschluss von Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde, durch die Verfügbarkeit von Flächen mit einer Vorbelastung und der Vergütungsfähigkeit gemäß dem EEG. Der Verweis, dass es innerhalb von Sachsen-Anhalt Flächen gäbe, welche für ein solches Vorhaben geeigneter wären, ist sicher richtig, kann aber an dieser Stelle nicht nachvollzogen werden, da es sich hier um ein konkretes Vorhaben innerhalb eines konkreten Gemeindegebiets handelt und nicht um ein beliebiges Vorhaben für einen beliebigen Ort innerhalb des Bundeslandes.

Hinweis (Christa Klinger)

Das Ausweisen von Bauflächen für Photovoltaikanlagen auf neuem, gutem Ackerland halte ich für ungut, da die Anlagen zu viel Fläche in Anspruch nehmen, weil das Gemeindegebiet bereits vorbelastet ist durch Biogas- und Windkraftanlagen und somit ein ungerechtfertigter Landschaftsverbrauch zu verzeichnen ist.

Berücksichtigung

Die bei der Planung in Anspruch genommenen Flächen wurden von der Gemeinde gewählt, da es sich um Flächen handelt, die gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG förderfähig und bautechnisch realisierbar sind sowie aus Sicht der Gemeinde unter den Flächen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, die geringsten Konflikte zwischen öffentlichen und privaten Interessen erwarten lassen.

Der Bebauungsplan wurde auf 25 Jahre befristet, für die Zeit danach erfolgt der Rückbau der PV-Anlagen und die Wiedernutzung der Fläche, als Fläche für die Landwirtschaft. In der Alternativenuntersuchung wurden Flächen ermittelt, welche für eine PV-Freiflächenanlagenutzung in Frage kommen, alle ermittelten Flächen befinden sich entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Autobahnen und Bahnanlagen. Die Fläche auf der Deponie Nemsdorf, welche sich als geeigneter erweisen würde, schied in der weiteren Betrachtung aus, da ein Teil dieser Fläche noch nicht rekultiviert und der bereits rekultivierten Bereich noch nicht mit einer Nachnutzung versehen wurde.

In der Gemeinde werden bereits Flächen durch Windenergie genutzt, nun will die Gemeinde auch durch die Nutzung von Solarerstrahlenenergie ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Dabei ist der Gemeinde durchaus bewusst, dass es sich dabei um sehr gute Ackerböden handelt, allerdings wie bereits dargestellt nur Flächen mit solch einer Bodengüte für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen. Um, dass diese Flächen nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden wurde der Bebauungsplan wie eingangs erwähnt auf 25 Jahre befristet.

Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

Hinweis (Christa Klingner)

Als Flächeneigentümer ist es meine Überzeugung, dass diese Ackerflächen hochwertige Böden und ein so guter landwirtschaftlicher Standort sind, dass sie für die Nahrungsmittelproduktion erhalten bleiben sollen.

Berücksichtigung

Die Sorge, dass diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren gehen, kann nachvollzogen werden. Aus diesem Grund wurde die Befristung festgesetzt, um die Flächen für die Zukunft für die Landwirtschaft zu erhalten.

Hinweis (Christa Klingner)

Daher mache ich hiermit von meinem Widerspruchsrecht gegen den vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Göhrendorf" Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf gebrauch, für meinen Anteil an den Flächen der Erbengemeinschaft Wochatz-Klingner- Klingner in Göhrendorf, an den Grundstücken 85/4,65/4,66/4.

Berücksichtigung

Eine Betroffenheit der Frau Christa Klingner ist nicht mehr gegeben, da die genannten Flurstücke bereits im Entwurf des Bebauungsplans aus dem Geltungsbereich ausgegliedert wurden.

Hinweis (Wolfgang und Ingrid Mosch, Bernd und Steffi Zehe)

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass der Abstand des Plangebietes zur Wohnbebauung zu gering ist.

Berücksichtigung

Eine gesetzliche Vorgabe zum Abstand von Solaranlagen zur Wohnbebauung ist nicht gegeben. Jedoch verweist der Fachbereich Immissionsschutz des Landkreis Saalekreis darauf, dass wenn nach Fertigstellung der Solaranlagen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden Nachbesserungen in Abstimmungen mit der unteren Immissionsschutzbehörde durchzuführen (z. Bsp. Verlängerung der Sichtschutzhecke) sind.

Hinweis (Wolfgang und Ingrid Mosch, Bernd und Steffi Zehe)

Die Untersuchungen zu Blendwirkung auf unsere Wohnnutzung sind nicht ausreichend. Auf den Bebauungsplanentwürfen sind unsere Wohnhäuser nicht dargestellt, sodass Ortsunkundige annehmen müssen, dass die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Abschnitt 2.1.7 Mensch - der Abstand der Anlagen zur nächsten Wohnbebauung beträgt 150 m - korrekt ist. Diese Aussage ist aber falsch, denn er beträgt zu den Wohnhäusern Mühlweg 3 und 4 beträgt etwa 30 m und Mühlweg 2 ca. 40 m.

Berücksichtigung

Durch die bestehende Heckenstruktur am westlichen Plangebietesrand welche, die Wohnbebauung zum Solarpark hin abschottet, ist eine Blendwirkung nicht zu erwarten. Des Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass es zu Blendungen kommt, da die Module in einem Winkel von 15° zur Sonne aufgestellt werden und so das ausfallende Licht überwiegend in Richtung Himmel reflektieren. Das für den Bau der Solarmodule verwendete Material stellt sicher, dass die Solarzellen einen möglichst hohen Anteil des einfallenden Lichtes in Energie umwandeln. Es werden deshalb Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit niedrigen Reflektion eingesetzt. Durch die strukturierte Oberfläche des Frontglases kommt es nur zu einer diffusen Reflexion, die selbst bei direkter Sonneneinstrahlung, ab einem Abstand von 20 m nicht als Blendung, sondern als Aufhellung der Moduloberfläche wahrgenommen wird. Die Wohnbebauung im Südwesten des Plangebietes wird aber in der Planzeichnung und der Sachverhalt im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Hinweis (Wolfgang und Ingrid Mosch, Bernd und Steffi Zehe)

Das erarbeitete Blendgutachten ist lediglich auf die Blendung der Lokführer ausgerichtet und es findet keinerlei Beachtung der angrenzenden Wohnbebauung statt. Auch wird das

Wohnhaus Mühlweg 2 nicht wie im Text dargelegt von der vorhandenen Baum- und Strauchreihe abgeschirmt

Berücksichtigung

Die Ausrichtung des Blendgutachtens wurde auf die Bahnstrecke beschränkt, da es sich hierbei um bewegte Fahrzeuge handelt bei denen eine Blendung in jedem Falle ausgeschlossen werden muss. Bei baulichen Anlagen wurden in der Vergangenheit zahlreiche Gutachten erstellt, welche eine Blendung von Wohngebäuden durch Solaranlagen aufgrund der Ausrichtung der Solarmodule zur Sonne, sowie dem verwendeten Material, ausgeschlossen werden konnte. Eine nicht Betrachtung der angrenzenden Wohnbebauung ist nicht der Fall aber als Ergebnis der Erfahrung aus der Vergangenheit wurde hier nicht ausführlich weiter darauf eingegangen. Um diesen Eindruck zu vermeiden wurde die Wohnbebauung im Westen des Plangebietes dargestellt. Um die Bedenken einer Blendung aber auszuschließen und den Solarpark aus der Richtung der Wohnbebauung besser in das Landschaftsbild zu integrieren, wurde die Maßnahme M 1 im südwestlichen Bereich entlang der landwirtschaftlichen Verkehrsfläche verlängert.

Hinweis (Wolfgang und Ingrid Mosch, Bernd und Steffi Zehe)

Ebenso sind wir der Meinung, dass die Prüfung von Alternativstandorten zu unkonkret ist und wir den Unterlagen nicht entnehmen konnten, warum andere Standorte nicht in Frage kommen. Die Feststellung, dass die Flurstücke nicht verfügbar sind, ist wohl kaum ausreichend.

Berücksichtigung

In der Alternativenuntersuchung wurden alle relevanten Flächen welche unter den regionalplanerischen Gesichtspunkten für eine Nutzung als PV-Anlagen infrage kommen genannt.

Die geeignete Fläche wäre dabei die Deponie Nemsdorf, welche aber aufgrund der teilweise noch nicht abgeschlossenen Rekultivierung bzw. der noch nicht festgelegten Nachnutzung der Fläche, nicht für baldige Nutzung für PV-Anlagen zur Verfügung steht fällt. Die Nutzbarkeit (Verfügbarkeit) einer Fläche stellt aus diesem Grund ein Auswahlkriterium dar. Würden nur Eignungsflächen ausgewiesen werden, welche aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar wären, würde es sich aus Sicht der Gemeinde um eine nicht zulässige Verhinderungsplanung handeln.

Flächen mit gleicher städtebaulicher Eignung gibt es aus Sicht der Gemeinde keine objektiven Gründe bestimmt Flächen zu bevorzugen oder zu benachteiligen, weil es sonst dadurch zu einer Benachteiligung bzw. Bevorzugung von Grundeigentum käme. Dies jedoch würde den Grundsatz des § 1 Abs. 5 BauGB (Wahrung der sozialgerechten Bodenordnung) widersprechen. So das, dass Kriterium ausschlaggebend ist, bei dem sich Eigentümer bei möglichst zusammenhängenden Flächen einigen.

Eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt nicht.

2 Begründung der Planvariante

In der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf wird im Ortsteil Göhrendorf der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ mit einer zeitlichen Befristung von 25 Jahren aufgestellt, um die Errichtung eines Solarparks zu ermöglichen.

Dazu wird, östlich von Göhrendorf, entlang der Bahntrasse von Merseburg nach Querfurt, nördlich und südlich der Bahntrasse, eine Fläche als ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Der Geltungsbereich des vorliegenden vorzeitigen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 21,78 ha.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis 2020 mindestens 30 % betragen (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2009). Diese Zielvorgaben wurden mit dem „Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung“ (IEKB) in ein konkretes Maßnahmenpaket für Deutschland umgesetzt. Zu den wichtigsten Vorhaben beim Ausbau der erneuerbaren Energien zählt u.a. die am 17.08.2012 in Kraft getretene Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2012).

Die aus dem o.g. Ziel resultierenden Herausforderungen fasst die „Energiestrategie 2020 des Landes Sachsen-Anhalt“ (2008) u.a. als

- den Erhalt und Ausbau einer wirtschaftlichen, preisgünstigen und nachhaltige Energiepolitik,
 - die Reduzierung von energiebedingten CO₂-Emissionen und
 - die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Energiemix am Primär-energiebedarf des Landes
- zusammen.

Die Bauleitplanung und im konkreten Fall das Vorhaben „Solarpark Göhrendorf“ ermöglicht es der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die Nutzung erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung zu integrieren, was entscheidend für die Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt auf kommunaler Ebene ist.

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, lenkt § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG die Photovoltaikfreiflächenanlagen u.a. entlang von Autobahnen oder Schienenwegen mit einem Abstand von 110 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c EEG).

Die Fläche des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und befindet sich östlich von Göhrendorf, beidseitig entlang der Bahntrasse Merseburg-Querfurt.

Durch das Etablieren von extensivem Grünland und dessen dauerhafte Pflege wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung der Flora und Fauna erreicht.

Der gesamte erzeugte Strom der Photovoltaikfreiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) gefördert werden. Zur Erlangung der Vergütungsfähigkeit für den erzeugten Strom ist gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 EEG die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans „Solarpark Göhrendorf“ nötig.

Der gewählte Standort des „Solarpark Göhrendorf“ außerhalb des durch Wohnsiedlungen geprägten Raums bietet wegen der günstigen geografischen Verhältnisse und keiner entgegenstehender raumbedeutsamer Planungen ideale Bedingungen für die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie. Unter diesen Prämissen ergibt sich das städtebauliche Erfordernis aus dem konkreten Ansiedlungswillen eines Vorhabenträgers.

Um die bislang ackerbaulich genutzte Fläche als Standort für einen Solarpark nutzen zu können, wird durch den vorzeitigen Bebauungsplan „Solarpark Göhrendorf“ ein sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Förderung erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung

- Nutzung einer längs zur Bahntrasse Merseburg-Querfurt gelegenen landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
- Gewinnung von Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zur Energieerzeugung
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf liegt ein durch das Regierungspräsidium Halle am 22.10.2002 genehmigter Flächennutzungsplan (FNP) vor. Das Plangebiet ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der derzeit festgestellte FNP gilt durch die Veränderung der Zuständigkeit für die Aufstellung des Flächennutzungsplans fort. Demnach ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans zulässig.

3 Begründung der Alternativenuntersuchung

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP LSA sollen PV-Anlagen „... vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“ Der REP HALLE 2010 formuliert einen ähnlichen Grundsatz, welcher die Kernaussage des G 84 des LEP LSA erweitert. PV-Anlagen sollen vorwiegend auf „...vorhandenen Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belasteten Freiflächen“ entstehen.

Diese Flächen stehen aber in der Verbandsgemeinde Weida-Land nur sehr beschränkt zur Verfügung. Die meisten Flächen, welche für eine Nutzung mit PV-Anlagen in Frage kämen, befinden sich derzeit in dauerhafter gewerblicher oder längerfristiger landwirtschaftlicher Nutzung und entfallen unter dem Aspekt der Verfügbarkeit.

Zu der Einschränkung der Verfügbarkeit muss der Wirtschaftlichkeitsfaktor mit berücksichtigt werden. Demgemäß sind PVA derzeit nur wirtschaftlich betreibbar, wenn ihr produzierter und ins öffentliche Netz eingespeister Strom gemäß EEG vergütet wird. Insofern ist die Vergütungsfähigkeit der PVA gemäß EEG integraler Bestandteil der Alternativenprüfung. Die Vergütungsfähigkeit gemäß EEG ist weiterhin auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen gegeben. Bezieht man diese beeinträchtigten Landschaftsbestandteile (Flächen entlang von Schienenwegen und Autobahnen), mit ihrer Vorbelastung durch den Verkehr, in die Eignungsgebietsermittlung mit ein, stehen in der Verbandsgemeinde Weida-Land 6 Flächen zur Verfügung, welche den Kriterien der Flächenermittlung entsprechen.

- Lage außerhalb von Ausschlussgebieten (außerhalb von Vorranggebiete für Landwirtschaft, Rohstoffe, Natur und Landschaft und Wind sowie die Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete sowie außerhalb von Vorbehaltungsgebieten wie Flächen zur Wiederaufforstung und Flächen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems)
- Einordnung in prädestinierte Flächen gemäß REP HALLE 2010 (Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belasteten Freiflächen) und/ oder
- Flächen welche gemäß EEG vergütungsfähig sind

Die Fläche der Deponie Nemsdorf steht nur bedingt zur Verfügung. Wichtige Entscheidungsprozesse über die zukünftige Nutzung der ehemaligen Deponie wurden noch nicht getroffen bzw. wurde ein Teil der Deponie noch nicht endgültig rekultiviert. Somit steht diese Fläche noch nicht für die Nutzung für PV-Anlagen zur Verfügung.

Die verbleibenden 4 Flächen können in der Betrachtung als untereinander gleichwertig angesehen werden, es ist aber auch in diesen Fällen der Umstand der Verfügbarkeit zu

betrachten, wodurch sich die Fläche S3 (westlich von Nemsdorf-Göhrendorf entlang des Gleiskörpers) als einzige Fläche herausstellt bei der die Flächen für eine Nutzung als PV-Anlage derzeit verfügbar wären.

Büro Knoblich

Zschepplin, den 26.03.2013